

Gewaltschutzkonzept

EVANG. PFARRGEMEINDE LINZ-SÜD

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Grundlagen	2
2.1. Unsere Werte	2
2.2. Rechtlicher Rahmen	2
2.3. Geltungsbereich	3
3. Präventive Schutzmaßnahmen	3
3.1. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen	3
3.1.1. Aufnahme von Mitarbeiter*innen	4
3.1.2. Verhaltenskodex	4
3.1.3. Schulungen	5
3.1.4. Gelegenheiten für Reflexion und Austausch	5
3.2. Beschwerdemanagement und Partizipation	5
3.2.1. Partizipation	5
3.2.2. Beschwerdemanagement	5
3.3. Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich	6
3.4. Ernennung der Gewaltschutzbeauftragten	6
4. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen	7
4.1. Allgemeine Prinzipien	7
4.2. Interventionspläne	7
4.3. Meldepflichten und -möglichkeiten	8
5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung	10
Anhang 1 – Verhaltenskodex der Pfarrgemeinde Linz-Süd	11
Anhang 2 – Leitlinie für den Bereich Kommunikation	15

1. Einleitung

Die evangelische Pfarrgemeinde Linz-Süd setzt sich mit diesem Schutzkonzept zum Ziel, in ihrem Wirkungskreis Gewalt jeglicher Art zu verhindern sowie aufgetretene Gewaltanwendung aufzuzeigen und einer verantwortungsvollen Behandlung zuzuführen.

Das Schutzkonzept wurde unter Einbindung des Presbyteriums und des Kinder- und Jugendteams von der Gewaltschutzbeauftragten erarbeitet und am 13. Februar 2025 vom Presbyterium beschlossen.

2. Grundlagen

2.1. Unsere Werte

Leben und Arbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Daher sind unsere Arbeit und unser Umgang miteinander von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen¹, gehen verantwortungsvoll mit allen um und respektieren individuelle Grenzen.

Die Mitarbeiter*innen und Gemeindemitglieder der evangelischen Pfarrgemeinde Linz-Süd entwickeln und leben auf allen Ebenen eine Kultur der Achtsamkeit, die sich aus dem christlichen Glauben begründet.

Kultur der Achtsamkeit heißt:

- Bei Gewalt und Grenzverletzung hinzuschauen, sie zu benennen und Verantwortung zu übernehmen,
- Das Bewusstsein für alle Formen der Gewalt und Grenzverletzung zu schärfen,
- Gewalt und Grenzverletzung entgegenzutreten,
- Sensibilität in Bezug auf Nähe und Distanz zu leben,
- Ein offenes Klima im Umgang mit Fehlern zu schaffen,
- Betroffenen von Gewalt Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.

Achtsamkeit sich selbst und anderen gegenüber gilt für alle Beteiligten: Kinder, Jugendliche, Gemeindemitglieder, Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen und Verantwortliche in Leitungsfunktionen.

2.2. Rechtlicher Rahmen

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem christlichen Weltbild der Evangelischen Kirchen sowie der österreichischen Gesetze, die sich gegen Gewalt richten.

¹ Insbesondere geht es um die Würde von Kindern und Jugendlichen (alle Personen unter 18 Jahren) und schutzbedürftige Erwachsene (Personen ab 18 Jahren, die aufgrund von Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Alter, Krankheit oder aufgrund sozialer oder anderer Ungleichheiten oder Abhängigkeiten besonderen Schutzes bedürfen), aber auch um die Würde aller anderen Menschen.

Die Geltung der „Rahmenrichtlinien zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich“ (in Folge: „Gewaltschutzrichtlinie“) wird für die evangelische Pfarrgemeinde Linz-Süd anerkannt und durch das vorliegende Schutzkonzept konkretisiert. Im Fall von Konflikten gilt die jeweils strengere Regelung.

2.3. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept hat das Ziel, Kinder und Jugendliche, Menschen, die aus verschiedenen Gründen besonderen Schutzes bedürfen, sowie alle anderen Erwachsenen vor jeglicher Form von Gewalt im Wirkungskreis der Pfarrgemeinde Linz-Süd zu schützen.

Wir erkennen an, dass auch in unserem Rahmen das Risiko von Gewalt durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sowie durch sonstige Personen im Gemeindekontext besteht.

Das vorliegende Schutzkonzept will dem Auftreten von allen Formen von Gewalt entgegentreten.

Dies sind:

- Körperliche Gewalt
- Emotionale/psychische Gewalt einschließlich des geistlichen Machtmissbrauchs
- Vernachlässigung
- Sexualisierte Gewalt
- Strukturelle Gewalt
- Institutionelle Gewalt
- Ökonomische Gewalt
- Gewalt im digitalen Raum

Auch das Zulassen all dieser Formen von Gewalt sowie das Nichteinschreiten, obwohl dies möglich wäre, sind mit Gewalt gleichzusetzen.

Die näheren Definitionen dieser Gewaltformen sind in der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ zu finden.

Diese Definitionen dienen in der Praxis dazu, einen Diskurs anzuregen und auch bestehende Konzepte und Handlungsleitfäden zum Thema Gewalt zu hinterfragen.

3. Präventive Schutzmaßnahmen

3.1. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Eine sorgfältige Auswahl, gute Schulung und Begleitung der Mitarbeiter*innen ist zentrales Element der Gewaltprävention der Pfarrgemeinde Linz-Süd.

3.1.1. Aufnahme von Mitarbeiter*innen

Bei den Aufnahmegesprächen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern, Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen arbeiten, werden die Gewaltpräventionsstandards dieses Schutzkonzeptes thematisiert.

Im Zuge der Aufnahmegespräche für hauptamtliche Mitarbeitende werden die Bewerber*innen um zwei Referenzen von familienexternen Personen gebeten. Die Pfarrgemeinde nimmt Kontakt mit diesen Personen auf und bittet um eine kurze Einschätzung bezüglich der Eignung der sich bewerbenden Person.

Eine Probezeit zu Beginn einer Anstellung wird dazu genutzt, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit tatsächlich zu überprüfen und bei einem kritischen Ergebnis die Zusammenarbeit zu beenden. In diesem Fall können bei einem Abschlussgespräch der bewerbenden Person entsprechende Rückmeldungen gegeben und Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Strafregisterbescheinigungen:

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, die direkt mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen arbeiten, müssen bei der Einstellung eine allgemeine Strafregisterbescheinigung sowie eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ bzw. eine „Strafregisterbescheinigung Betreuung und Pflege“ vorlegen. Diejenigen, die bei Beschluss des Schutzkonzeptes bereits in einem Dienstverhältnis bei der Pfarrgemeinde Linz-Süd stehen, legen innerhalb von 6 Monaten nach Beschluss des Schutzkonzeptes die beiden Strafregisterbescheinigungen vor.

Umgang mit Einträgen in der allgemeinen Strafregisterbescheinigung:

Es ist nicht das Ziel dieser Maßnahme, dass Menschen mit jeglichem Eintrag in ihrer Strafregisterbescheinigung von haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeit ausgeschlossen werden. Daher ist mit etwaigen Einträgen in einer Strafregisterbescheinigung besonders sorgfältig und verantwortungsvoll umzugehen. Eine Entscheidung darüber, ob bzw. in welchem Zusammenhang Personen, die eine Eintragung in der Strafregisterbescheinigung vorweisen, hauptamtlich oder ehrenamtlich mitarbeiten können, ist unter Berücksichtigung der Art und des Zusammenhangs der Verurteilung sowie der Art der vorgesehenen Tätigkeit im Sechs-Augen-Prinzip zu treffen. Die Entscheidung und die Vereinbarungen hinsichtlich eventuell vereinbarter „Auflagen der Zusammenarbeit“ sind unter Einhaltung des Datenschutzes zu dokumentieren.

3.1.2. Verhaltenskodex

Zu den Zielsetzungen der Verpflichteten gehört die Schaffung und Aufrechterhaltung von Rahmenbedingungen, innerhalb derer eine vom christlichen Glauben getragene Werthaltung gefördert wird und Gewalt, Missbrauch und sexuelle Übergriffe verhindert werden können.

Von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird im Rahmen einer Schulung oder im Zuge des Aufnahmeverfahrens ein darauf abzielender Verhaltenskodex (Anhang 1) unterzeichnet. Dazu müssen entsprechende Informationsgespräche geführt werden.

3.1.3. Schulungen

Qualifizierte Mitarbeiter*innen sind unverzichtbar, insbesondere für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftige Erwachsene.

Um die Qualitätsstandards des vorliegenden Schutzkonzeptes nachhaltig zu sichern, werden regelmäßige Schulungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende auf allen Ebenen zum Thema Gewaltprävention, zu Gewaltdynamiken und möglichen Anzeichen von Gewalt bei Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen sowie zum Inhalt des Schutzkonzeptes durchgeführt. Besondere Bedeutung kommt der Reflexion des eigenen Umgangs mit Nähe und Distanz zu.

3.1.4. Gelegenheiten für Reflexion und Austausch

Reflexion und Austausch helfen unseren Mitarbeitenden im Umgang mit herausfordernden Situationen und außerordentlichen Belastungen. Sie öffnen Nachdenk- und Diskussionsräume und tragen zu einer offenen Fehlerkultur bei.

In den regelmäßigen Besprechungen der verschiedenen Teams und Gremien bietet sich die Möglichkeit über solche Themen zu reflektieren und sich auszutauschen. Auch sehen sich die leitenden Personen als verantwortlich für Einzelgespräche zur Verfügung zu stehen, falls Mitarbeiter*innen Unterstützung im Umgang mit herausfordernden Situationen wollen.

3.2. Beschwerdemanagement und Partizipation

3.2.1. Partizipation

Wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene alltäglich gehört und ernstgenommen werden, steigen die Chancen, dass sie bei Gewaltvorfällen den Mut aufbringen, sich zu beschweren und diese zu melden.

Transparenz, positive Fehlerkultur sowie alltägliche Partizipation von Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen ebenso wie von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Großen wie im Kleinen sind eine Voraussetzung für ein funktionierendes Beschwerdewesen.

3.2.2. Beschwerdemanagement

Es ist uns wichtig zu erfahren, wenn etwas in unserer Organisation nicht in Ordnung ist. Daher haben wir ein niederschwelliges Beschwerdewesen, bei dem wir in strukturierter Art und Weise auf Beschwerden eingehen und reagieren.

Auf folgenden Wegen laden wir alle in der Organisation anwesenden Personen ein, uns Wünsche, Anregungen und Beschwerden mitzuteilen:

- Die Gewaltschutzbeauftragte wird der Gemeinde vorgestellt und als Anlaufstelle für Beschwerden genannt
- Gewaltschutzbeauftragte sind erreichbar über Telefon, E-Mail und direkte Ansprache. (jugend@evang-linz-sued.at)
- Auch andere Leitende Personen der Gemeinde (Pfarrperson, Presbyterium, Hauptamtliche) stehen als Anlaufstelle für Beschwerden zur Verfügung.
- Auch die Ombudstelle zum Schutz vor Gewalt der Evangelischen Kirche ist als externe Anlaufstelle für Beschwerden erreichbar (ombudstelle@evang.at / +43699 188 78 098)

Es erfolgt eine Rückmeldung an jene Person, die die Beschwerde eingebracht hat, über folgende Themen: „Wurden aufgrund der Beschwerde Maßnahmen gesetzt, und wenn nicht, wurden sie aus welchem Grund nicht gesetzt.“

Die Beschwerdemöglichkeiten werden über verschiedene Kommunikationskanäle den Zielgruppen immer wieder bekanntgemacht. So finden sich Hinweise über die Anlaufstellen für etwaige Beschwerden auf der Website der Gemeinde.

Beschwerden sind willkommen! Wir informieren darüber, in welchen Fällen eine Meldung verpflichtend ist, und weisen darauf hin, dass bei Unsicherheit, ob hinter den Beobachtungen, die jemandem Sorgen bereiten, ein Gewaltvorfall steckt oder nicht, jedenfalls eine Meldung an den*die Gewaltschutzbeauftragte*n erfolgen soll. Es soll nicht Aufgabe der meldenden Person(en) sein, Detektiv zu spielen und herauszufinden, was genau los ist, sondern nur, die Besorgnis und was dazu geführt hat, an den*die Gewaltschutzbeauftragte*n zu melden.

3.3. Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich

Unsere Kommunikation nach innen und außen, insbesondere bei der Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Bild und Text, beruht auf den Werten von Respekt, Gleichheit und der Wahrung der persönlichen Würde.

Kommunikation und Medienverwendung bringen Gewaltrisiken mit sich.

Daher sind in Anhang 1 „Leitlinien für den Bereich Kommunikation“ Regelungen für folgende Bereiche dargelegt:

- Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen
- Umgang mit Fotos und Videos
- Umgang mit Social Media
- Regeln für Kontakte mit Journalist*innen

3.4. Ernennung der Gewaltschutzbeauftragten

Von dem Presbyterium der Pfarrgemeinde Linz-Süd wird Carina Bonten Gewaltschutzbeauftragte ernannt. Bei Abwesenheit wird die Gewaltschutzbeauftragte vertreten von Timo Meier.

Die Gewaltschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben:

- 1) Sie sorgen für die Umsetzung der Maßnahmen und halten das Thema Gewaltprävention in der Organisation wach. Sie stellen sicher, dass Gewaltprävention in der Gemeindevertretung und/oder dem Presbyterium regelmäßig (einmal pro Jahr) auf die Tagesordnung kommt und besprochen wird. Sie überprüfen und dokumentieren die Umsetzung der Maßnahmen, die im Schutzkonzept festgelegt sind.
- 2) Sie ist Ansprechperson für Beschwerden und das Melden von Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen. Darüber hinaus können sie bei Fragen zum Thema Gewaltprävention kontaktiert werden.
- 3) Sie sind verantwortlich für die Behandlung der Beschwerden und Gewaltmeldungen. Sie führen dazu Gespräche, um die gesamte Sachlage beurteilen zu können und gemeinsam mit der jeweiligen Leitung Maßnahmen festzulegen. (Siehe nachfolgender Abschnitt 4 Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt)

4. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen

4.1. Allgemeine Prinzipien

Wir gehen jeder Grenzverletzung und jedem Verdacht auf Gewalt ausnahmslos unmittelbar nach. Dabei ist das Ziel, eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und frühzeitig einzugreifen. Handlungsleitend ist immer das Wohl der betroffenen Kinder, Jugendlichen oder (schutzbedürftigen) Erwachsenen. Es muss gewährleistet sein, dass sie geschützt werden und Zugang zu adäquaten Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden.

Die Untersuchung und Intervention erfolgen mit einem hohen Maß an Diskretion und Vertraulichkeit, um die Persönlichkeitsrechte sowohl der betroffenen als auch der beschuldigten Personen zu wahren.

Gerade weil bei (Verdachts-)Fällen von Gewalt meist Aufregung aufkommt und verschiedene Meinungen darüber, was zu tun ist, heftig vertreten werden, ist es wichtig, Ruhe zu bewahren, Beobachtungen zu dokumentieren und überlegt zu handeln.

Insbesondere ist zu überlegen, welche Schritte gesetzt werden müssen, um die Betroffenen und ebenso die Beschuldigten bis zur Klärung der Vorwürfe zu schützen.

4.2. Interventionspläne

Das Dokument Einstufungsraster (siehe evang.at/kirche/gewaltschutz/ - „Einstufungsraster betreffend grenzverletzendes Verhalten und Gewalt“) zeigt eine schematische Darstellung der Einstufung von verschiedenen Schweregraden von Grenzverletzungen und Gewalt mit Beispielen sowie eine Beschreibung der jeweils erforderlichen internen und externen Schritte.

Hier ist die Vorgehensweise kurz dargestellt:

Bereits **geringfügige Grenzverletzungen, auch sexualisierter Art**, werden mit den Verursacher*innen besprochen. Es wird klargestellt, welche Grenzen im konkreten Anlassfall überschritten wurden, und auf bestehende Regeln hingewiesen. Konkrete Anlassfälle werden zudem dazu genutzt, immer wieder auch im Team auf bestehende Regeln zum Schutz vor Gewalt hinzuweisen.

Bei **mittelschweren Grenzverletzungen oder Übergriffen, auch sexualisierter Art**, wird die übergriffige Person nicht nur auf Grenzen hingewiesen, es werden auch angemessene Konsequenzen gesetzt und Ziele für eine gegebenenfalls weitere Zusammenarbeit vereinbart. Supervision und Schulungen im Einzel- oder Teamsetting können angeordnet werden. Mit der vom Vorfall betroffenen Person wird das Gespräch gesucht und ihr werden Unterstützungsmöglichkeiten (eventuell auch extern) angeboten. Die Unterstützung externer Beratungsstellen kann in Anspruch genommen werden. Das jeweils betroffene Team ist in die Aufarbeitung gut mit einzubinden.

Bei **schweren Grenzverletzungen, auch sexualisierter Art**, die meist strafrechtlich relevant sind, wird die beschuldigte Person umgehend bis zur Klärung des Vorfalls vom Dienst suspendiert. Weitere Schritte werden von der Leitung in Abstimmung mit dem*der Gewaltschutzbeauftragten gesetzt, wobei empfohlen wird, externe Beratungsstellen einzubeziehen. Eine Anzeige bei der Polizei (bzw. Gericht/Staatsanwaltschaft) sowie eine Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe sind je nach Berufsgruppe verpflichtend oder empfohlen, dies ist in der Folge näher beschrieben. Die genannten Pflichten zur Meldung oder Anzeige gelten nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis. Die vom Gewaltvorfall betroffene Person erhält umfassende Unterstützungsangebote. Es ist erforderlich, den Vorfall im Team bzw. in der Organisation nachzubearbeiten.

Die jeweilige Vorgehensweise ergibt sich aus dem Einzelfall. Jedenfalls ist ab mittelschweren Grenzverletzungen die Leitung zu informieren, ab schweren Grenzverletzungen auch das Presbyterium.

Die Fallbearbeitung wird laufend dokumentiert. Bei Abschluss der akuten Fallintervention werden Maßnahmen, die zu treffen sind, schriftlich festgehalten. Die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen wird laufend überprüft und der Vorfall erst dann als abgeschlossen betrachtet, wenn alle Maßnahmen nachweislich umgesetzt und entsprechend dokumentiert wurden. Zur Qualitätssicherung werden jährlich die gemeldeten Fälle und ihre Bearbeitung von dem Gewaltschutzbeauftragten unter Einhaltung des Datenschutzes evaluiert.

4.3. Meldepflichten und -möglichkeiten

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sind verpflichtet, Gewaltvorfälle oder einen Verdacht darauf an den*die Gewaltschutzbeauftragten zu melden. Diese Meldepflicht

gilt nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis.

Entsprechend der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ besteht in unserer Pfarrgemeinde eine **kircheninterne Meldepflicht an die Ombudsstelle gegen Gewalt in der Evangelischen Kirche:**

Schwere, strafrechtlich relevante Gewalthandlungen²

- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Mittelschwere Übergriffe oder Grenzverletzungen:

- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann;
- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ist;
- können in allen anderen Fällen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Die Meldepflicht an die Ombudsstelle besteht auch dann, wenn sich die beobachtende Person unsicher über die Bedeutung ihrer Beobachtungen ist. Von ihr ausgenommen sind Fälle, in denen das Beichtgeheimnis oder die seelsorgerliche Verschwiegenheit gilt.

Die Meldung an die Ombudsstelle hat schriftlich/online via Meldeformular zu erfolgen. Darüber hinaus ist eine Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle für eine Beratung möglich.

Die Ombudsstelle ist über *ombudsstelle@evang.at* erreichbar. Nähere Informationen zur Ombudsstelle sowie das Meldeformular – online findet man unter <https://evang.at/kirche/gewaltschutz>.

Parallel zur Meldepflicht an die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt besteht für verschiedene Berufsgruppen

- eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe³
- eine Pflicht zur Anzeige⁴

Für alle Fälle, die keiner Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe oder Anzeigepflicht unterliegen, sind im Dokument „Meldepflicht an die Ombudsstelle“ (siehe evang.at/kirche/gewaltschutz/ - „Meldepflicht an die Ombudsstelle, Erläuterung) spezifische Empfehlungen für verschiedene Szenarien definiert.

² Zur Abgrenzung der Schwere der Grenzverletzungen/Gewalthandlungen: siehe Anhang 2 „Einstufungsraster – Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt“ aus den Anhängen zur Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt

³ <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe.html>

⁴ <https://www.gewaltinfo.at/recht/anzeige/>

5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung

Sachgerechte Dokumentation soll Transparenz schaffen und Weiterentwicklung ermöglichen. Ziel ist hierbei, dass wir laufend intern lernen und den Gewaltschutz der Pfarrgemeinde Linz-Süd verbessern.

Der*die Gewaltschutzbeauftragte ist mit der Aufgabe betraut, die langfristige Umsetzung des Schutzkonzeptes voranzubringen, und erhält dabei Unterstützung von dem Presbyterium.

Sowohl die Umsetzung der Maßnahmen als auch die Bearbeitung von Beschwerden und Verdachtsmeldungen bzw. Fallmeldungen werden dokumentiert.

Die Dokumentation der Beschwerde- und Fallbearbeitung erfolgt durch den*die Gewaltschutzbeauftragte*n. Auch die Dokumentation der Maßnahmenumsetzung läuft bei ihr*ihm zusammen. Mindestens einmal jährlich werden die Ergebnisse der Dokumentation im Presbyterium besprochen und analysiert.

Das Schutzkonzept wird ein Jahr nach seiner Verabschiedung und danach alle 2 Jahre, zumindest alle drei Jahre evaluiert und weiterentwickelt.

Anhang 1 – Verhaltenskodex der Pfarrgemeinde Linz-Süd

Vorwort

Die Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in allen ihren Gliederungen leiten als Arbeitgeberinnen ihre Leitlinien für das Alltagsverhalten aus christlichen Grundprinzipien ab. Diese sind vor allem die Achtung der Menschenwürde, die Wertschätzung jedes einzelnen Menschen und eine offene Kommunikation. Ziel ist ein Arbeitsklima, das von hoher gegenseitiger Wertschätzung, durchgängiger Information und partnerschaftlichem Verhalten am Arbeitsplatz geprägt ist. In Bezug auf Schutz vor Gewalt jeglicher Art sehen sich die Körperschaften nach Art. 13 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, alle evangelisch-kirchlichen Vereine gemäß Art. 69 und 70 (in Folge kurz „Verpflichtete“ genannt) sowie alle Personen, die haupt- oder ehrenamtlich im Namen und Auftrag der Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. tätig sind, allen Personen verpflichtet, welche die Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen bilden oder an ihr teilhaben. Sie setzen sich mit dieser Rahmenrichtlinie zum Ziel, die Anwendung von Gewalt jeglicher Art zu verhindern. Aufgetretene Gewaltanwendung soll aufgezeigt und einer Behandlung gemäß der Rahmenrichtlinie gegen Gewalt zu geführt werden. Sie verpflichten sich auf allen Ebenen ein partnerschaftliches und wertschätzendes Klima zu fördern, indem alles unterbunden wird, was unnötige dauerhafte Belastungen bewirkt. Achtsamkeit sich selbst und anderen gegenüber gilt für alle Beteiligten: Verantwortliche in Leitungsfunktionen, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, Gemeindemitglieder, Klientinnen und Klienten, Besucherinnen und Besucher, Jugendliche und Kinder.

Grundsätze

Zur Zielsetzung der Verpflichteten gehört es, Rahmenbedingungen zu schaffen und aufrecht zu erhalten, durch welche Übergriffe, Diskriminierung, Mobbing und jegliche Art von Gewalt verhindert werden können. Von den Verpflichteten wird verlangt, dass sie zu einem Arbeitsklima beitragen, das von Teamgeist, gegenseitigem Verständnis und Respekt geprägt ist. Hierzu gehört vor allem, die Würde der bzw. des anderen zu achten und alles zu unterlassen, was die bzw. den anderen verletzen würde. Es wird von allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden erwartet, dass sowohl ihr persönliches als auch ihr berufliches Auftreten stets diesen Anforderungen entspricht.

Verhaltenskodex

Allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden obliegt es, oben genannte Grundsätze einzuhalten und die Würde jeder und jedes Einzelnen zu achten. Jeder Übergriff, Machtmissbrauch, jede Diskriminierung, Mobbing und jegliche Art von Gewalt stellt eine (Dienst-)Pflichtverletzung dar und zieht arbeitsrechtliche und bei strafrechtlicher Relevanz auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich. Haben haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende Grund zur Annahme, dass einer der oben genannten

Tatbestände vorliegt, ist dies sofort an zuständiger Stelle (Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter, Mitarbeitervertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Ombudsstelle für Schutz vor Gewalt) zu melden. Diese Meldepflicht gilt nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis. In Absprache mit der bzw. dem Betroffenen werden weitere Schritte überlegt und eingeleitet – in (Verdachts-)Fällen von Gewalt kommen die Bestimmungen der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ zu tragen.

Vertraulichkeit:

Bei (Verdachts-)Fällen auf Gewalt ist zum Schutz aller Beteiligten mit einem hohen Maß an Vertraulichkeit zu agieren.

Bei Verstößen gegen die Gleichbehandlungsrichtlinie ist über alle Informationen und Vorkommnisse, persönliche Daten und Gespräche absolutes Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Durch ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Betroffenen können Daten usw. an namentlich benannte Personen freigegeben werden.

Interventionspflicht – Beschwerderecht:

Vorgesetzte sind verpflichtet bei Verdacht von Übergriffen, Diskriminierung, Mobbing oder jeglicher Art von Gewalt einzuschreiten und entsprechende Maßnahmen zu setzen. Betroffene können sich an folgende Stellen wenden:

- Gleichstellungsbeauftragte, wenn es um Diskriminierung, Ungleichbehandlung, Mobbing etc. geht;
- Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt für jeglichen (Verdachts-)Fall von Gewalt;
- Weißer Ring – vor allem zur Klärung von Unterstützungsleistungen für Opfer von Gewalt.

In der „[Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich](#)“ (Gewaltschutzrichtlinie) ist angeführt, in welchen (Verdachts-)Fällen von Gewalt und in welcher Form die Ombudsstelle verpflichtend zu kontaktieren ist, und in welchen Fällen die Bearbeitung der (Verdachts-)Fälle im Rahmen der eigenen Organisationsstruktur ausreichend ist.

Begriffsbestimmungen

1. Übergriff

Ein Übergriff liegt vor, wenn gegenüber gleichgestellten, gegenüber abhängigen oder auch übergeordneten Menschen physische körperliche Gewalt, psychischer Druck, gefährliche Drohung oder Nötigung angewendet wird und diese Maßnahme nicht dem Schutz der eigenen Person oder dem Schutz anderer Personen gilt.

2. Machtmissbrauch

Machtmissbrauch liegt dann vor, wenn vorsätzlich Befugnisse aus einem Abhängigkeits- oder Autoritätsverhältnis durch Handlungen oder Aussprechen von Drohungen

missbraucht werden, sodass dem anderen eine freie Willensentscheidung nicht mehr möglich ist.

3. Mobbing

Unter Mobbing versteht man eine konfliktbelastete Kommunikation unter Mitarbeitenden oder unter Mitarbeitenden und Vorgesetzten, bei der die angegriffene Person unterlegen ist und während längerer Zeit mit dem Ziel und/oder dem Effekt, sie direkt oder indirekt auszugrenzen, direkt oder indirekt angegriffen wird, wie beispielsweise das absichtliche Zurückhalten von arbeitsnotwendigen Informationen, verletzendende Behandlung, Aggression oder Beschimpfung.

4. Diskriminierung

Diskriminierung ist jede Art von Benachteiligung, Nichtbeachtung, Ausschluss oder Ungleichbehandlung von einzelnen Menschen oder Gruppen auf Grund ihres Geschlechtes, ihrer Religion, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihres Alters oder einer Behinderung.

5. Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt ist jede körperlich schädigende Einwirkung auf andere: Schlagen, An-den-Haaren-Reißen, An-den-Ohren-Ziehen, Schütteln, Stoßen, Verbrennen etc., aber auch das Unterlassen von Hilfeleistung bei Verletzungen oder Erkrankungen, das Herbeiführen von Krankheiten und anderes. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jede Form von körperlicher Gewalt auch emotionale Auswirkungen hat.

6. Emotionale/psychische Gewalt

Zu emotionaler/psychischer Gewalt gehören Verhaltensweisen, die anderen Ablehnung, Herabsetzung oder Minderwertigkeit vermitteln, sowie Beschimpfung, Einschüchterung, Erniedrigung, Isolierung oder Ausschließen aus einer Gruppe, rassistische Äußerungen, Äußerungen gegen Minderheiten, seelisches Quälen, emotionales/psychisches Erpressen, absichtliches Angstmachen, Aufbürden unangemessener Erwartungen, Stalking, obsessives Kontrollieren. Bei Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen umfasst emotionale/psychische Gewalt auch das Vorenthalten einer Umgebung, die dem persönlichen Bedarf einer guten Entwicklung entspricht und dem Alter oder Entwicklungsstand angemessen ist.

Geistlicher Machtmissbrauch ist eine Form emotionaler Gewalt, bei der mittels religiöser Inhalte Druck auf Menschen ausgeübt wird oder Personen ihre Position als geistliche Autorität ausnützen, um andere Menschen in negativer Art und Weise zu beeinflussen. Durch Angst, Drohung, Vermittlung eines negativen Gottesbildes oder eines negativen Menschenbildes wird auf Menschen eingewirkt oder Personen maßen sich an, den Willen Gottes für das Leben anderer zu kennen und einzufordern.

7. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist der Oberbegriff für sexuelle Handlungen, die die Grenze und Würde des Gegenübers verletzen. Sexualisierte Gewalt kennt viele Formen und

Abstufungen, von leichten Berührungen bis zu erzwungenem Geschlechtsverkehr („hands-on“), ebenso wie verbale Gewalt oder beispielsweise das Zeigen von pornographischem Material, Masturbieren neben einer Person oder Erpressen von Nacktfotos über soziale Medien („hands-off“).

8. Ökonomische Gewalt

Unter ökonomischer Gewalt versteht man Handlungen wie etwa das ungerechtfertigte Einbehalten von Pensionen oder Taschengeld, das Einbehalten von Geschenken oder das Verteilen von individuellem Besitz an eine Gruppe.

Auch das Zulassen all dieser Formen von Gewalt sowie das Nichteinschreiten, obwohl dies möglich wäre, sind mit Gewalt gleichzusetzen.

Um in unserer Pfarrgemeinde Präventiv gegen Gewalt und Missbrauch vorzugehen, werden folgende Richtlinien beachtet:

- Erwachsene Mitarbeiter*innen vermeiden Treffen mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbedürftigen Personen, bei denen keine anderen Personen anwesend sind. Dies dient auch als Schutz für die Mitarbeitenden vor etwaigen Vorwürfen.
- Bei den Angeboten für Kinder und Jugendlichen sollten immer zwei Volljährige Personen anwesend sein.
- Wir achten auf die individuellen Grenzen anderer Personen, und überschreiten diese Grenzen nicht, insbesondere wenn es um Körperkontakt geht.
- Wir nehmen Verdachtsfälle auf Gewalt und Missbrauch ernst. Das heißt wir melden diese an die relevanten Stellen (Gewaltschutzbeauftragte, Ombudstelle) und wahren gleichzeitig die Verschwiegenheit.

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Name in Blockbuchstaben)

Anhang 2 – Leitlinie für den Bereich Kommunikation

1. Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen

In unserer Kommunikation nach innen und außen beruht die Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Bild und Text auf den Werten von Respekt, Gleichheit und der Wahrung der persönlichen Würde.

Sie werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt und nicht auf eine hilflose Rolle oder andere Stereotype reduziert. Ihre Privatsphäre wird zu jeder Zeit respektiert und gewahrt.

Namen werden grundsätzlich nicht genannt, Hinweise auf Wohn- oder Aufenthaltsorte vermieden. Um das Wohl der*des Betroffenen nicht zu gefährden, werden Fallgeschichten so verändert, dass eine Identifikation nicht möglich ist. Ausnahmen davon dürfen nur in besonders begründeten Fällen erfolgen, wenn es im Interesse des einzelnen Kindes, des*der Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen ist, sowie das schriftliche Einverständnis der dargestellten Person(en) und gegebenenfalls des*der Sorgeberechtigten eingeholt wird.

Wir sind uns der Gefahr der missbräuchlichen Verwendung von digital veröffentlichten Bildern bewusst und stellen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene nur in angemessener Kleidung und Pose dar. Fotos in Bade- oder Sportbekleidung behandeln wir mit besonderer Sensibilität, für diese Fotos soll eine spezielle Erlaubnis eingeholt werden.

Vor der Erstellung von Medieninhalten werden Kinder, Jugendliche, ihre Sorgeberechtigten sowie schutzbedürftige Erwachsene über den Zweck und die Nutzung informiert. Bei Berichten über einzelne Personen erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte.

2. Umgang mit Fotos und Videos

Fotos und Videos können nicht nur im digitalen Raum missbräuchlich verwendet werden, sondern auch zwischen Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen zum Nachteil der dargestellten Person eingesetzt werden.

Aus diesem Grund legen wir folgende Regeln zum Umgang mit Fotos und Social Media fest:

- Es wird vorab ein schriftliches Einverständnis der Eltern bezüglich der Verwendung von Fotos & Videos eingeholt,
- wenn aber ein Kind von sich aus sagt, es möchte nicht dass die Bilder verwendet werden, ist das zu respektieren und einzuhalten
- auch Fotos, die Kinder voneinander machen, dürfen nicht ohne Einverständnis veröffentlicht werden.

- Es werden keine peinlichen Bilder gemacht, oder gar veröffentlicht. Jedes Kind darf selbst entscheiden, ob ein Bild peinlich ist.
- Ekelvideos, Gewaltvideos oder Videos mit pornografischen Inhalten sind strengstens verboten.
- Gruppenleiter*innen verschicken untereinander keine Fotos von Kindern, außer zum Zweck diese gesammelt als Erinnerungsstücke an die Familien weiterzuleiten.
- Auch Gruppenleiter*innen müssen das Einverständnis geben, ob Fotos verwendet werden dürfen.

Jede Beschwerde über ungebührliche oder erniedrigende Bilddarstellung muss – gleich jeder anderen Form von Gewaltschutzverletzung – dokumentiert werden.

Da der Entstehungsprozess von Bildern von Dritten nicht nachvollzogen werden kann, sind eigene Bilder jenen von Agenturen vorzuziehen.

3. Umgang mit Social Media

Hauptamtliche Mitarbeitende dürfen Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen, die sich bei uns aufhalten, in Sozialen Medien unter folgenden Voraussetzungen folgen bzw. mit ihnen befreundet sein.

- Vorherige Absprache und Einverständnis der Eltern.
- Es wird darauf achtgegeben, keine Messenger-Dienste zu verwenden, bei denen eine Nachverfolgung des Nachrichtenverlaufs nicht möglich ist (zb. Snapchat).
- Der Kontakt mit Messenger Diensten (WhatsApp, Signal) findet hauptsächlich durch den Jugend-Chat mit mehreren Teilnehmern statt. Wenn private Nachrichten gesendet werden, wird darauf acht gelegt keine zu persönlichen Themen oder Inhalte zu schicken, und auch längere Gespräche zu vermeiden. Für seelsorgerliche Inhalte werden Treffen in Person vereinbart.

Ehrenamtliche Mitarbeitende dürfen Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen, die sich bei uns aufhalten, in den Sozialen Medien mit ihnen befreundet sein. Sie werden aber in Zuge der Gewaltschutzschulung über verantwortungsvollen Kontakt informiert und geschult.

4. Regeln für Kontakte mit Journalist*innen

Journalist*innen, denen Zugang zu unserer Organisation gewährt wird, werden über die geltenden Grundsätze zur Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen informiert.

Bei Besuchen von Journalist*innen wissen Kinder, Jugendliche, ihre Obsorgeberechtigten sowie schutzbedürftige Erwachsene, wofür sie ihr Einverständnis geben und werden explizit darauf hingewiesen, dass sie Anfragen für Fotos, Interviews und Filme ablehnen dürfen, ohne negative Folgen zu befürchten. Dabei müssen Kinder,

Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene altersgemäß und verständlich an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden. Sie sollen nicht aufgefordert werden, über etwas zu berichten, das Angst auslöst oder leidvolle, traumatische Erlebnisse wieder aufleben lässt. Gespräche und Interviews sollen in einer sicheren und geschützten Umgebung stattfinden, in der sich alle wohlfühlen. Personen aus der eigenen Organisation sind immer anwesend. Alle Beteiligten achten darauf, dass es den Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen, über die berichtet werden soll, gut geht und dass sie ohne Druck und Angst sprechen können. Dauer des Interviews, Zahl der anwesenden Personen, Ausrüstung und anderes dürfen sie nicht überfordern.